Kinder Sportschule Pliezhausen

Kinderschutzkonzept

ASP e.V. Kindersportschule Pliezhausen

Stand: 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild und Haltung der Kindersportschule Pliezhausen
2. Bedeutung und Ziele des Schutzkonzepts
3. Geltungsbereich
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Personalmanagement und Verantwortung im Kinderschutz
 - 5.1 Anforderungen an Mitarbeitende und Trainer*innen
 - 5.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)
 - 5.3 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung
 - 5.4 Schulung, Fortbildung und Sensibilisierung
 - 5.5 Kinderschutzbeauftragte der ASP e.V. Kindersportschule
6. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen
 - 6.1 Mögliche Risikobereiche
 - 6.2 Schutzmaßnahmen
 - 6.3 Beteiligung der Kinder
7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
 - 7.1 Grundprinzipien
 - 7.2 Formen der Gefährdung
 - 7.3 Interventionsplan
8. Zusammenarbeit mit Eltern
9. Beschwerde- und Meldesystem
10. Zusammenarbeit mit Fachstellen
11. Regelmäßige Überprüfung / Evaluation
12. Ansprechpartner und Kontakte
13. Literaturverzeichnis

1. Leitbild und Haltung der Kindersportschule Pliezhausen

Die Kindersportschule Pliezhausen (KiSS Pliezhausen) versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentralen Bestandteil ihres pädagogischen Auftrags. Das Wohl des Kindes hat in allen Angeboten, Strukturen und Entscheidungsprozessen oberste Priorität.

Grundlage unseres Handelns ist die Achtung der Persönlichkeit, der Rechte und der individuellen Entwicklung jedes Kindes. Alle Kinder werden unabhängig von individuellen Voraussetzungen respektiert und gleichwertig behandelt. Diskriminierung, Gewalt und grenzverletzendes Verhalten werden nicht toleriert.

Die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Transparenz und professioneller Verantwortungsübernahme. Nähe und Distanz werden bewusst, reflektiert und situationsangemessen gestaltet; die persönlichen Grenzen der Kinder sind jederzeit zu achten.

Kinderschutz wird als kontinuierlicher Prozess verstanden, der Prävention, Intervention und Aufklärung umfasst. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, mögliche Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und gemäß den festgelegten Verfahrensabläufen zu handeln.

Das Leitbild bildet die Grundlage für alle folgenden Regelungen und Verfahren dieses Schutzkonzeptes

2. Bedeutung und Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept basiert auf den drei zentralen Grundsätzen**:** Prävention**,** Intervention und Aufklärung**.**

Prävention zielt darauf ab, Risiken frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Sie erfolgt durch qualifizierte und geschulte Mitarbeitende, klare Verhaltensregeln, kindgerechte Kommunikation sowie durch eine bewusste Gestaltung von Personalstruktur, Räumlichkeiten und Abläufen.

Intervention beschreibt das strukturierte und angemessene Handeln bei Verdachtsfällen. Sie erfolgt durch festgelegte Handlungsabläufe, die bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich umgesetzt und in enger Abstimmung mit zuständigen Stellen durchgeführt werden.

Aufklärung umfasst die regelmäßige Information und Sensibilisierung aller Beteiligten. Sie erfolgt durch die Vermittlung von Rechten, Grenzachtung und einem achtsamen Umgang miteinander gegenüber Mitarbeitenden, Eltern und Kindern.

3. Geltungsbereich

Das Kinderschutzkonzept gilt für alle Personen, die in der Kindersportschule tätig sind oder mit ihr in Verbindung stehen. Dazu zählen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Trainerinnen und Trainer, Betreuungspersonen sowie weitere an den Angeboten beteiligte Personen. Ebenso umfasst der Geltungsbereich alle teilnehmenden Kinder sowie die Zusammenarbeit mit Eltern

und Sorgeberechtigten. Das Schutzkonzept findet Anwendung in sämtlichen Angeboten, Räumlichkeiten und Veranstaltungsorten der Kindersportschule sowie in der digitalen Kommunikation im Rahmen der Vereinsarbeit.

4. Gesetzliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept der Kindersportschule Pliezhausen basiert auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es berücksichtigt insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

- **§ 8a SGB VIII:** Sensibilisierung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, professionelles Handeln, Einleitung von Schutzmaßnahmen, Kooperation mit Sorgeberechtigten.
- **§ 72a SGB VIII:** Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeitenden.
- **§ 1631 BGB:** Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.
- **Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)** stärkt die Prävention und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und konkretisiert die Verantwortung von Einrichtungen und Trägern.
- **UN-Kinderrechtskonvention:** Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

5. Personalmanagement und Verantwortung im Kinderschutz

Die Kindersportschule Pliezhausen misst dem Personalmanagement im Rahmen des Kinderschutzes eine zentrale Bedeutung bei. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und sind verpflichtet, die Grundsätze des Kinderschutzkonzeptes einzuhalten und aktiv umzusetzen.

5.1 Anforderungen an Mitarbeitende und Trainer*innen

Mitarbeitende der Kindersportschule Pliezhausen müssen persönlich geeignet, fachlich qualifiziert und pädagogisch verantwortungsbewusst sein. Sie handeln wertschätzend, achten die individuellen Grenzen der Kinder und gestalten Nähe und Distanz professionell. Sie sind verpflichtet, Grenzverletzungen wahrzunehmen, präventiv zu handeln und Kinder darin zu unterstützen, sich bei Unwohlsein oder Auffälligkeiten an geeignete Vertrauenspersonen zu wenden. Grundlage ihres Handelns sind das Leitbild der Kindersportschule sowie die verbindlichen Schutzmaßnahmen dieses Konzeptes.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Trainerinnen und Trainer sowie weitere Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen. Die Vorlage wird regelmäßig überprüft und dokumentiert. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, werden nicht beschäftigt oder eingesetzt.

5.3 Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung eines verbindlichen Verhaltenskodexes. Dieser legt klare Regeln für den Umgang mit Kindern fest und dient der Prävention von Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Der Verhaltenskodex fördert Transparenz, Achtsamkeit und Verantwortungsbewusstsein und ist Grundlage des pädagogischen Handelns im Alltag.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden konsequent geprüft und entsprechend ihrer Schwere geahndet. Dies kann pädagogische, vereinsinterne oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Tätigkeit und zur Information externer Stellen umfassen.

5.4 Schulung, Fortbildung und Sensibilisierung

Die Kindersportschule Pliezhausen stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz, Prävention von Gewalt, Grenzachtung sowie zum Umgang mit Verdachtsfällen geschult werden. Ziel ist es, das Bewusstsein für Risiken zu stärken, Handlungssicherheit zu vermitteln und eine gemeinsame fachliche Grundlage im Team zu gewährleisten.

5.5 Kinderschutzbeauftragte der ASP e.V. Kindersportschule

Kinderschutzbeauftragte der ASP Kindersportschule e.V. sind:

Tanja Baudouin (Geschäftsleitung ASP) und Anja Hennecke (Leitung Kindersportschule)

Sie sind zentrale Ansprechperson für alle Mitarbeitenden, Kinder sowie Eltern und Sorgeberechtigten bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit dem Kindeswohl. Die Kinderschutzbeauftragte beraten, unterstützen und koordinieren das weitere Vorgehen gemäß den festgelegten Handlungsleitlinien.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beobachtungen oder Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragte weiterzugeben. Diese stellen sicher, dass eine fachliche Einschätzung erfolgt und – sofern erforderlich – weitere Schritte in Abstimmung mit zuständigen Fachstellen (z. B. Jugendamt) eingeleitet werden.

Durch die klare Benennung von Zuständigkeiten wird gewährleistet, dass im Verdachtsfall transparent, strukturiert und verantwortungsvoll gehandelt wird.

6. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen

Die Kindersportschule Pliezhausen setzt sich aktiv mit möglichen Risiken für das Kindeswohl auseinander. Ziel der Risikoanalyse ist es, potenzielle Gefährdungssituationen im Alltag frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Analyse berücksichtigt alle Bereiche, in denen Kinder betreut werden oder sich im Rahmen der Angebote aufhalten.

6.1 Mögliche Risikobereiche

Im Alltag einer Kindersportschule können insbesondere folgende Situationen und Rahmenbedingungen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdungen darstellen:

- unbeaufsichtigte oder schwer einsehbare Bereiche (z. B. Umkleiden, Toiletten)
- Umkleide- und Duschsituationen, insbesondere im Rahmen von Schwimmangeboten
- Angebote mit körpernahen Situationen, z. B. Wassergewöhnung, Schwimmkurse oder sportliche Hilfestellungen
- Einzel- oder Kleingruppensituationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern

- Übergangszeiten vor und nach Kursen sowie bei Ortswechseln
- Ausflüge, Veranstaltungen oder Ferienangebote
- digitale Kommunikation im Rahmen der Vereinsarbeit
- Situationen mit besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. bei allein arbeitenden Trainer*innen
- Die Nutzung von Mobiltelefonen durch Mitarbeitende sowie Zuschauer oder Teilnehmende kann Risiken für die Privatsphäre und den Schutz der Kinder darstellen, insbesondere durch unkontrolliertes Fotografieren oder Filmen während der Angebote.

6.2 Schutzmaßnahmen

Der Schutz der persönlichen und körperlichen Grenzen jedes Kindes hat oberste Priorität. Ein achtsamer, respektvoller und sensibler Umgang ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Zur Minimierung der identifizierten Risiken setzt die Kindersportschule Pliezhausen verbindliche Schutzmaßnahmen um:

- Unbeaufsichtigte Situationen werden vermieden. Räume werden möglichst transparent genutzt, Türen bleiben – sofern zulässig – offen oder sind einsehbar. Aufenthalte von Mitarbeitenden in sensiblen Bereichen erfolgen nur, wenn sie erforderlich sind und werden so kurz wie möglich gehalten
- Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität. Kinder ziehen sich grundsätzlich eigenständig um. Eine notwendige Unterstützung erfolgt nur nach vorheriger Absprache, situationsangemessen und unter Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich, wenn er aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Hilfestellungen werden vorab erklärt, angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt. Die Grenzen der Kinder werden jederzeit respektiert.
- Einzel- oder Kleingruppensituationen werden transparent gestaltet und nach Möglichkeit in einsehbaren Bereichen durchgeführt. Alleinarbeit wird vermieden oder organisatorisch abgesichert (z. B. durch offene Türen oder Information der Leitung).
- Es gelten klare Regeln zur professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Für Übergangs- und Wechselzeiten gelten klare Aufsichtsregelungen. Zuständigkeiten sind eindeutig geregelt, sodass Kinder zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben
- Bei besonderen Angeboten werden Aufsichtspflicht, Zuständigkeiten und Abläufe im Vorfeld geplant und festgelegt. Abweichende Rahmenbedingungen werden besonders berücksichtigt und durch zusätzliche Schutzmaßnahmen abgesichert.
- Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über offizielle und transparente Kanäle. Direkte private digitale Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Kindern ist nicht vorgesehen. Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden einbezogen.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden reflektiert und aktiv begrenzt. Mitarbeitende handeln verantwortungsbewusst, halten sich an den Verhaltenskodex und gestalten ihre Arbeit nachvollziehbar und transparent.
- Das Fotografieren oder Filmen durch Mitarbeitende, Eltern oder Zuschauende ist untersagt. Diese Regel dient dem Schutz der Privatsphäre der Kinder und wird klar kommuniziert und eingehalten.
- Mitarbeitende sind darin geschult, auch nonverbale Signale von Unwohlsein (z. B. Zurückweichen, Erstarren, ausweichender Blick) wahrzunehmen und angemessen zu reagieren.

6.3 Beteiligung der Kinder

Die Beteiligung der Kinder ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindersportschule Pliezhausen. Kinder werden alters- und entwicklungsgerecht über ihre Rechte, Pflichten und geltenden Regeln informiert und darin bestärkt, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu äußern. Ihnen wird vermittelt, dass sie jederzeit „Stopp“ oder „Nein“ sagen dürfen und sich bei Unwohlsein oder Unsicherheiten an eine vertraute Betreuungsperson wenden können. Partizipation erfolgt innerhalb eines verlässlichen und schützenden Rahmens. Entscheidungen mit Auswirkungen auf Sicherheit und Fürsorge werden von den verantwortlichen Betreuungspersonen getroffen.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Kindersportschule Pliezhausen nimmt alle Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ernst. Der Interventionsplan regelt ein strukturiertes und verantwortungsvolles Vorgehen zum Schutz des Kindes und orientiert sich am Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Beobachtungen werden sachlich dokumentiert, über die festgelegten Meldewege weitergegeben und fachlich eingeschätzt; eigenständiges Handeln ohne Abstimmung ist ausgeschlossen. Der Interventionsplan gilt für Verdachtsfälle innerhalb und außerhalb der Einrichtung, unterscheidet zwischen akuten Gefährdungen und unklaren Anhaltspunkten und ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Die fachliche Koordination und Umsetzung obliegen der Leitung der Kindersportschule und den benannten Kinderschutzbeauftragten.

7.1 Grundprinzipien

- **Kindeswohl hat oberste Priorität**
 Der Schutz und die Sicherheit des Kindes stehen an erster Stelle.
- **Verhältnismäßigkeit und fachliche Abwägung**
 Maßnahmen erfolgen abgestuft und begründet.
- **Strukturiertes und besonnenes Vorgehen**
 Interventionen erfolgen nicht überstürzt, sondern nach festgelegten Abläufen und fachlicher Einschätzung.
- **Vertraulichkeit und Datenschutz**
 Informationen werden ausschließlich an unmittelbar beteiligte und zuständige Stellen weitergegeben.
- **Dokumentationspflicht**
 Beobachtungen, Einschätzungen und Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert.
- **Keine Alleingänge**
 Mitarbeitende handeln nicht eigenständig, sondern nutzen die festgelegten Meldewege und Zuständigkeiten.
- **Schutz der meldenden Person**
 Hinweise können ohne Benachteiligung oder Repressalien erfolgen; meldende Personen werden unterstützt.
- **Handlungssicherheit für Mitarbeitende**
 Alle Mitarbeitenden sind mit dem Meldeweg vertraut und werden regelmäßig geschult.

7.2 Formen der Gefährdung

- **Physische Gewalt:** Körperliche Übergriffe, unangemessene Trainingsmethoden oder das Zufügen von Schmerzen.
- **Psychische Gewalt:** Beschämungen, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Ausgrenzung oder wiederholtes Ignorieren.
- **Sexualisierte Gewalt:** Jede Form von sexualisiertem Verhalten, Übergriffen oder Grenzverletzungen.
- **Vernachlässigung:** Unzureichende Aufsicht, fehlende Fürsorge oder das Nichtbeachten grundlegender Bedürfnisse des Kindes.
- **Strukturelle Gewalt / Machtmissbrauch:** Gefährdungen durch unklare Zuständigkeiten, fehlende Schutzstrukturen, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse.

7.3 Interventionsplan

1. Wahrnehmung einer Gefährdung

Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige oder Kooperationspartner nehmen mögliche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahr (z. B. auffälliges Verhalten, Verletzungen, Aussagen des Kindes, Hinweise Dritter).

2. Dokumentation und Weitergabe an Leitung

Die Beobachtungen werden schriftlich und sachlich dokumentiert und umgehend an die Leitung oder die benannte Kinderschutzbeauftragte Person weitergeleitet.

3. Erste fachliche Einschätzung durch Kinderschutzbeauftragte

Die Kinderschutzbeauftragte prüft die Hinweise vorläufig und entscheidet, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte im Sinne von § 8a handelt. Bei Unsicherheiten erfolgt eine Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF).

4. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine externe oder interne Fachkraft wird zur Risikoabschätzung hinzugezogen. Dies ist verpflichtend und dient der Qualitätssicherung und Rechtssicherheit.

5. Klärung im Dialog mit den Sorgeberechtigten

Sofern das Kindeswohl dadurch nicht weiter gefährdet wird, wird mit den Eltern oder Sorgeberechtigten das Gespräch gesucht, um die Situation zu klären und gemeinsam Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

6. Entwicklung eines Schutzplans

Es werden konkrete Hilfsangebote und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung veranlasst (z. B. Unterstützung durch Familienhilfe, Beratung, intensivere Beobachtung).

- Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung (z. B. zusätzliche Aufsicht, Wechsel der Betreuungsperson, Begleitung durch zweite Kraft)
- Sofortige Trennung von Gefährdenden (z. B. Ausschluss eines Mitarbeitenden, Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte)
- Begleitung des Kindes durch vertrauensvolle Bezugspersonen, Stärkung der Resilienz durch pädagogische Unterstützung

7. Information an das Jugendamt

Wenn keine ausreichenden Schutzmaßnahmen mit den Eltern möglich sind oder die Gefährdung weiterhin besteht, erfolgt eine verpflichtende Meldung an das zuständige Jugendamt.

8. Krisenintervention und Nachsorge / Fallkonferenz

Bei akuten Verdachtsfällen oder bestätigten Kindeswohlgefährdungen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, die dem unmittelbaren Schutz des Kindes dienen.

Im Anschluss an die akute Krisenintervention erfolgt eine strukturierte Nachsorge. Dazu kann eine interne Fallkonferenz einberufen werden, um den Fall fachlich zu reflektieren, das bisherige Vorgehen auszuwerten und weitere notwendige Maßnahmen festzulegen. An der Fallkonferenz nehmen die Leitung der Kindersportschule, die benannten Kinderschutzbeauftragten sowie – je nach Fall – weitere interne oder externe Fachkräfte (z. B. Jugendamt, insoweit erfahrene Fachkraft) teil.

Ziel der Fallkonferenz ist es, den Schutz des Kindes nachhaltig sicherzustellen, geeignete Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen abzustimmen und die Verantwortung klar zu verteilen. Alle Schritte und Entscheidungen werden sachlich dokumentiert. Die Nachsorge dient zugleich der fachlichen Absicherung des Vorgehens sowie der Unterstützung der beteiligten Mitarbeitenden.

8. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten ist ein verbindlicher Bestandteil des Kinderschutzes in der Kindersportschule Pliezhausen. Sie erfolgt transparent, respektvoll und im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Kinder. Eltern werden über das Kinderschutzkonzept, die Zuständigkeiten sowie die Meldewege informiert. Hinweise oder Sorgen werden ernst genommen, vertraulich behandelt und gemäß den festgelegten Verfahren geprüft; die Einbeziehung der Eltern erfolgt unter sorgfältiger Abwägung des Kindeswohls und der gesetzlichen Vorgaben.

9. Beschwerde- und Meldesystem

Die Kindersportschule Pliezhausen verfügt über ein transparentes und niedrigschwelliges Beschwerde- und Meldesystem für Kinder, Eltern und Mitarbeitende. Hinweise, Sorgen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Kindeswohl werden ernst genommen, vertraulich behandelt und dokumentiert. Meldungen können an die Kursleitung, die Leitung der Kindersportschule oder die benannten Kinderschutzbeauftragten erfolgen. Je nach Inhalt der Meldung wird geprüft, ob weitere Schritte erforderlich sind oder ob das Verfahren des Interventionsplans Anwendung findet. Das Beschwerde- und Meldesystem unterstützt die frühzeitige Wahrnehmung von Risiken und stärkt eine Kultur der Offenheit und Verantwortung.

10. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Die Kindersportschule Pliezhausen arbeitet bei Bedarf im Rahmen des Kinderschutzes mit externen Fachstellen zusammen, um eine fachliche Einschätzung von Risiken sicherzustellen und den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit dem zuständigen Jugendamt und einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und dient der fachlichen Absicherung sowie der Unterstützung der verantwortlichen Mitarbeitenden. Die Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich durch die Leitung der Kindersportschule und/oder die benannten Kinderschutzbeauftragten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Jugendamt Reutlingen
zur fachlichen Beratung und zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII.

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)
zur fachlichen Einschätzung von Verdachtsfällen und zur Absicherung des Vorgehens.

Polizeipräsidium Reutlingen / Kriminalprävention
insbesondere bei schweren oder akuten Gefährdungslagen.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
zur Beratung, Unterstützung und fachlichen Begleitung bei entsprechenden Verdachtsmomenten.

Württembergischer Landessportbund (WLSB) und Württembergische Sportjugend (WSJ)
zur fachlichen Unterstützung, Beratung und Qualifizierung im Bereich Kinderschutz im Sport**.**

11. Regelmäßige Überprüfung / Evaluation

Das Kinderschutzkonzept der Kindersportschule Pliezhausen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Ziel ist es, die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen sicherzustellen und auf neue Anforderungen, Erfahrungen oder Veränderungen angemessen zu reagieren.

Anlass für eine Überprüfung können unter anderem neue Angebote, personelle Veränderungen, räumliche Anpassungen, rechtliche Neuerungen oder konkrete Praxiserfahrungen sein. Die Evaluation erfolgt unter Einbeziehung der Leitung, der Kinderschutzbeauftragten sowie – sofern sinnvoll – der Mitarbeitenden.

12. Ansprechpartner und Kontakte

Arbeitsgemeinschaft Sport in Pliezhausen e.V. - Kindersportschule



Tanja Baudouin

07127-9319510

0171-2978005



Anja Hennecke

07127-9319511

info@asp-pliezhausen.de info@kiss-pliezhausen.de

kinderschutz@kiss-pliezhausen.de

Familienbüro Pliezhausen

07127-977 128
01520-91 11 803
familienbuero@pliezhausen.de

Jugendamt Reutlingen (Allgemeiner Sozialdienst)

07121-480 4208
asd@kreis-reutlingen.de

Wirbelwind e.V.

07121-284 927
mail@wirbelwind-reutlingen.de

Bei akuter Gefahr - Polizei: 110

13. Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Aktuelle Fassung.

Deutscher Bundestag: *Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe*. Aktuelle Fassung.

Vereinte Nationen (1989): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 (Resolution 44/25)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): *Einschätzskala zur Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII*. Stuttgart, laufend aktualisiert.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2022): Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport. Köln.

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) (2021): Kinderschutzleitlinien im Sport. Berlin.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (2023): Kinderschutz im Sport – Handlungsempfehlungen für Vereine. Frankfurt a. M.

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2021): Kinderschutz in Organisationen des Kinder- und Jugendsports. München.

BMFSFJ (2022): Bundesinitiative „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“. Berlin.

Württembergischer Landessportbund (WLSB) (2022): Leitfaden zum Kinderschutz im Verein.